



**2. Einladung zur Kampfrichterversammlung des Hessischen Judo- Verbandes e.V.
(HJV) am Samstag, den 25. Januar 2025**

Termin: Samstag, den 25. Januar 2025

Der Einlass und die Stimmvergabe erfolgen ab 12:30 Uhr.
Versammlungsbeginn ist 13:00 Uhr.

Ort: BudoArena, Ascherstraße 60-62, 63477 Maintal,
Raum: wird vor Ort bekanntgegeben.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Stimmberechtigung
4. Wahl einer Versammlungsleiterin/eines Versammlungsleiters (vorsorglich)
5. Beschlussfassung über die Teilnahme von Gästen und deren Rederecht (vorsorglich)
6. Beschlussfassung über die Tagesordnung
7. Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Kampfrichter-
versammlung
8. Bericht des Kampfrichterreferenten und Aussprache
9. Wahlen/Bestätigungen/Vorschläge
 - a) Wahl des Wahlausschusses
 - b) Wahl der Kampfrichterreferentin/des Kampfrichterreferenten
 - c) Vorschlag zur Besetzung der Kampfrichterkommission und Bestätigung
10. Beschlussfassung über Anträge
 - a) Antrag des KR-Referenten auf Änderung der KR-Ordnung
11. Verschiedenes

Zur Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmberechtigung wird auf die Satzung und die
Kampfrichterordnung unter www.hessenjudo.de verwiesen.

Frankfurt, den 12.12.2024

Hessischer Judo-Verband e.V.
Stefan Himmler
Kampfrichterreferent



Hessischer Judo-Verband e.V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt

Kassel, 11.12.2024

Antrag zur KR-Versammlung am 25.01.2025 auf Änderung der KR-Ordnung

Es wird beantragt, die KR-Ordnung in folgenden Punkten zu ändern.

1

Die KRO regelt das Kampfrichterwesen innerhalb des HJV. ~~Es gelten die Kampfregeln des DJB.~~

Begründung:

Widerspruch zur HJV-WKO, da der HJV sich per Beschluß eigene Wettkampfregeln gegeben hat.

2.2.1

Bei seiner Tätigkeit wird der KRR von der KRK beraten und unterstützt. Die KRK besteht aus dem KRR und mindestens drei, ~~aber höchstens fünf~~ weiteren Mitgliedern.

Begründung:

Die Festlegung einer Höchstzahl erscheint nicht sinnvoll. Der KR-Referent sollte in der Lage sein, dies flexibel zu handhaben.

3

Die Aus- und Fortbildung der KR des HJV erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung. Bei der Anmeldung zur Ausbildung muss ~~die Freigabe des Heimatvereins~~, wenn der Betroffene minderjährig ist, ~~zusätzlich~~ das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Begründung:

Eine Freigabe des Vereins für eine ehrenamtliche Tätigkeit im HJV ist nicht sinnvoll und wird bei keinem anderen Ehrenamt im HJV gefordert.

3.1.2.2

~~J-Lizenz für Jugend-KR:~~

~~Die Ausbildung umfasst die Themen aus Ziffer 3.1.1. Der Lehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Zugelassen zur Prüfung wird, wer mindestens den 3. Kyu-Grad trägt und Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des HJV ist. Er soll das 14. Lebensjahr vollendet haben.~~

Begründung:

Eine Unterscheidung zwischen J- und E-Lizenz ist nicht mehr erforderlich.

3.1.2.3

E-Lizenz (Unterbezirksebene):

Die Ausbildung umfasst die Themen aus Ziffer 3.1.1. Der Lehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Zugelassen zur Prüfung wird, wer mindestens den 3. Kyu-Grad trägt. Er soll das 14. Lebensjahr vollendet haben und muß Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des HJV sein. ~~Jeder KR mit gültiger J-Lizenz und mind. 1. Kyu erhält mit Vollendung des 18. Lebensjahres die E-Lizenz.~~

Begründung:

Auch der DJB hat die Altersgrenze für die Bundeslizenzen herabgesetzt. Zur J-Lizenz siehe oben.

3.1.2.4

D-Lizenz (Bezirksebene):

Die D-Lizenz wird durch Prüfung erlangt. Zugelassen zur Prüfung wird, wer ~~in der Vorbereitungszeit von nicht weniger als 18 Monaten ab Erlangung der E-Lizenz mindestens 20 offizielle KR-Einsätze absolviert hat. Mit J-Lizenz absolvierte Vorbereitungszeit und Einsätze werden angerechnet.~~ mindestens den 2. Kyu hat das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Begründung:

Eine Festlegung einer Mindest-Vorbereitungszeit erscheint nicht mehr als angemessen. Die Vorbereitungszeit sollte entsprechend der Leistung flexibel gehandhabt werden können,

3.1.2.5

C-Lizenz (Landesebene):

Die C-Lizenz wird durch Prüfung erlangt. Zugelassen zur Prüfung wird, ~~wer in der Vorbereitungszeit von nicht weniger als 18 Monaten ab Erlangung der D-Lizenz mindestens 20 offizielle KR-Einsätze absolviert hat.~~ mindestens den 1. Kyu hat und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Begründung:

siehe oben

3.3.3

Die praktischen Leistungen des KR werden bei HJV-Wettkämpfen überprüft und bewertet. Der regelmäßige Nachweis des KR ab ~~J-Lizenz~~ E-Lizenz über seine aktuelle, praktische Leistungsfähigkeit ist Voraussetzung dafür, als KR eingesetzt werden zu können.

Begründung:

siehe oben

4.3

~~Ein KR soll pro Kalenderjahr mindestens vier Einsätze absolvieren.~~

Begründung:

Die Forderung einer solchen Mindesteinsatzzahl wird den heutigen Zuständen nicht mehr gerecht.

5.2 g

~~Erstellen des HJV-Wettkampf-Berichtes~~

Begründung:

Der alte Wettkampfberichtsbogen enthält Angaben, die sich der HKR von der sportlichen Leitung erst beschaffen und dann wieder an diese übermitteln muß. Dies ist sinnlose Mehrarbeit.

7 f

~~offizielle KR-Überziehsocken; in Ausnahmefällen können alternativ schwarze Gymnastikschuhe getragen werden.~~

Begründung:

Die Bezeichnung „offizielle“ ist irreführend, da es keine „offiziellen“ Socken gibt. Gymnastikschuhe dürfen auf der Matte sowieso nicht getragen werden.